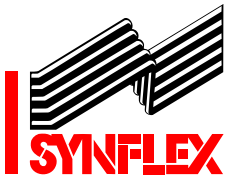


## Allgemeine Verkaufsbedingungen





Januar 2013.

## I. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Kunden der SYNFLEX Elektro GmbH, (FN 137677t) - nachfolgend bezeichnet als SYNFLEX -, die ab dem 1. Januar 2013 abgeschlossen werden und den Verkauf von Ware an den Kunden zum Gegenstand haben und auch dann, wenn deren Geltung nicht gesondert vereinbart wird. Für von SYNFLEX erbrachte Dienstleistungen gelten die Bestimmungen über den Verkauf von Ware sinngemäß, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Von SYNFLEX zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäfts-, Vertrags- und/oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann, nur in dem Ausmaß und jedenfalls nur für den jeweiligen Geschäftsfall Vertragsbestandteil, wenn und soweit dies von SYNFLEX im Vorhinein ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Insbesondere verpflichten solche entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen odgl. SYNFLEX nicht, auch wenn SYNFLEX nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Lieferungen ausführt, Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichermaßen wird SYNFLEX nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen. Mit Vertragsabschluss anerkennt und stimmt der Kunde insbesondere auch den ihm zur Kenntnis gebrachten Liefer- und Zahlungsbedingungen unter Ausschluss seiner Bedingungen zu.

3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) fallen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten insbesondere auch dann nicht, wenn der Kunde die Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und SYNFLEX bei Vertragsabschluss darum wusste. Der Kunde ist verpflichtet, SYNFLEX rechtzeitig im Vorhinein vollständig und wahrheitsgemäß darüber zu informieren, ob die Ware für den persönlichen Gebrauch odgl. erworben werden soll und ob der Kunde als Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) anzusehen ist. Mangels rechtzeitiger und/oder vollständiger sowie bei nicht wahrheitsgemäßer Aufklärung/Information ist SYNFLEX – sofern überhaupt ein wirksames Vertragsverhältnis zustande kommt und vorbehaltlich weitergehender Ansprüche und/oder Rechtsfolgen – berechtigt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

## II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an SYNFLEX verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht

ausschließlich für die gewöhnliche Gebrauch geeignet sein soll, wenn der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht oder seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt, oder die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder wenn mit dem Vertrag bzw der Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung/Leistung atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen auch nur abstrakt verbunden sein können.

2. Bestellungen des Kunden sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von SYNFLEX ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Abbildungen und Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben zu den Vorschlägen oder zu den Angeboten von SYNFLEX sind nur annähernd maßgeblich. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 9 Absatz 1 und 2 E-Commerce-Gesetz finden keine Anwendung.

3. Jedwede Vertragsverhältnisse, insbesondere auch solche, denen durch Mitarbeiter von SYNFLEX aufgenommene Bestellungen vorausgehen, werden ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung von SYNFLEX begründet. Eine tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von SYNFLEX oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss eines Vertrages. SYNFLEX kann die schriftliche Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen, nachdem die Bestellung des Kunden bei SYNFLEX eingegangen ist, abgeben. Maßgeblich hierfür ist der Datum des Poststempels / der elektronischen Versendung der Auftragsbestätigung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde unwiderruflich an seine Bestellung gebunden.

4. Die schriftliche Bestellbestätigung von SYNFLEX ist für den Umfang des Vertragsinhaltes maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie - abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge - sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der Lieferant schriftlich rügt, dass die Bestellbestätigung von SYNFLEX nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Lieferanten entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Bestellbestätigung bei dem Lieferanten zugegangen ist, bei SYNFLEX einght.

5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von SYNFLEX ist für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes maßgebend und bewirkt (vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter, die Abweichung spezifizierender und rügender Einwendungen des Kunden) einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie abgesehen von Gattung der Ware, Kaufpreis und Liefermenge sonst wie,

namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden oder sonstige Zusicherungen welcher Art auch immer im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages bedürfen in jedem Einzelfall im Vorhinein der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SYNFLEX.

6. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von SYNFLEX sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzugehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantieerklärungen abzugeben.

7. Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von SYNFLEX.

8. Sollte SYNFLEX dem Kunden ein Angebot unterbreiten, ist dieses – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – in jeder Hinsicht freibleibend.

9. SYNFLEX ist nach eigenem Ermessen berechtigt, nach eigener Wahl jederzeit sowohl für die gesamte, als auch nur teilweise Abwicklung und Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten Subunternehmer beizuziehen. SYNFLEX sagt zu, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die über die hierfür erforderlichen gewerberechtlichen Befugnisse und/oder sonst notwendigen behördlichen Bewilligung verfügen.

### III. Pflichten von SYNFLEX

1. SYNFLEX hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete Ware zu liefern und gegen vollständige Bezahlung sowie gegen Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des Kunden das Eigentum zu übertragen. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nimmt SYNFLEX die Spezifikation unter Berücksichtigung der eigenen und der für SYNFLEX erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. Einer Aufforderung an den Kunden, die Ware zu spezifizieren oder bei der Spezifikation mitzuwirken, bedarf es nicht. SYNFLEX ist nicht verpflichtet, die vorgenommene Spezifikation dem Kunden mitzuteilen oder ihm die Möglichkeit einer abweichenden Spezifikation einzuräumen. SYNFLEX ist nicht zu Lieferungen/Leistungen verpflichtet, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von SYNFLEX oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist SYNFLEX nicht verpflichtet, Planungsleistungen zu erbringen, nicht ausdrücklich aufgeführtes Zubehör zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montageanleitungen zu vermitteln, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten. SYNFLEX ist in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die außerhalb Österreichs mit dem Inverkehrbringen der Ware verbunden sind.

2. SYNFLEX ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem

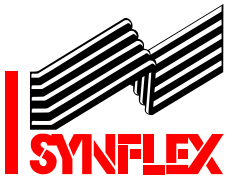
Vertragsverhältnis nicht beteiligte Dritte, insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Lieferung unmittelbar an sich zu fordern oder Ansprüche vertraglicher Art gegen SYNFLEX geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche an Dritte abtritt. Der Kunde stellt SYNFLEX uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag von Dritten gegen SYNFLEX erhoben werden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der SYNFLEX entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden – soweit gesetzlich zulässig – unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwendungen zugesagt.

3. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart, ist SYNFLEX verpflichtet, unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer II.-1. und II.-5. sowie unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Gattung, Menge, Qualität und Verpackung, ansonsten Ware mittlerer Gattung und Güte zu liefern. Kann die zu liefernde Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen an Serienprodukten vorgenommen wurden, ist SYNFLEX zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt. SYNFLEX ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und gesondert in Rechnung zu stellen.

4. SYNFLEX hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung von SYNFLEX in Gablitz zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen. Eine Ausgangsuntersuchung der Ware, eine vorherige Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder eine gesonderte Benachrichtigung des Kunden von dem Zur-Verfügungstehen der Ware ist nicht erforderlich. SYNFLEX ist nicht verpflichtet, den Transport der Ware zu organisieren oder die Ware zu versichern. SYNFLEX ist in keinem Fall verpflichtet, den Kunden von der Lieferung zu informieren oder die Ware anlässlich der Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen. Die Vereinbarung von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

5. Vereinbarte Lieferfristen bzw. Liefertermine haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig vorab in der jeweils erforderlichen Form beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet sowie alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von SYNFLEX zu laufen. SYNFLEX ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern, auch nur teilweise, sowie zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

6. SYNFLEX ist berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Termin zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein angemessener Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird, es sei denn, dass



die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist oder der Kunde dem Nacherfüllungsangebot innerhalb angemessener Frist schriftlich widerspricht. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn ein solcher bei SYNFLUX vor Beginn der Nacherfüllung eingeht. SYNFLUX ist unter diesen Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung erstattet SYNFLUX die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit SYNFLUX nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.

7. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch SYNFLUX, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die Gefahr auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt, spätestens aber sobald das Eigentum an der Ware auf den Kunden übergeht. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Die Vereinbarung von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

8. Der Kunde verpflichtet sich, für die geeignete Entsorgung aller im Zusammenhang mit der übernommenen Ware anfallenden Abfälle und Altöle zu sorgen und hierfür selbst aufzukommen, SYNFLUX ist – soweit keine zwingende gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verpackungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entgegenstehen – nicht verpflichtet, Abfälle, die in Zusammenhang mit der gelieferten Ware zurückbleiben, zurückzunehmen.

Der Kunde hat selbst die Entsorgungskosten aller übernommenen Verpackungen zu tragen insbesondere für deren Entpflichtung zu sorgen, gegebenenfalls einen ARA-Servicevertrag abzuschließen und die Kosten hierfür selbst zu tragen. Soweit der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Punkt der Allgemeinen Verkaufsbedingungen verletzt, ist der Kunde verpflichtet, SYNFLUX vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist SYNFLUX zur Erhebung der Unsicherheitseinrede nach § 1052 ABGB berechtigt, solange aus Sicht von SYNFLUX die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Zur Einrede der Unsicherheit ist SYNFLUX insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine SYNFLUX oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann SYNFLUX künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen davon abhängig machen, dass der Kunde Vorauskasse leistet. SYNFLUX ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte

Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

10. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer III.-7. ist SYNFLUX erst dann verpflichtet, dem Kunden mögliche Störungen der Leistungserbringung mitzuteilen, wenn der Eintritt der Störung für SYNFLUX endgültig feststeht.

#### IV. Kaufpreis, Zahlung und Abnahme der Ware

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten des Kunden zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kaufpreis zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin, spätestens mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Zahlung tritt ohne jede weitere Voraussetzung und insbesondere unabhängig davon ein, ob der Kunde die Ware und/oder die Dokumente bereits übernommen und/oder Gelegenheit zu ihrer Untersuchung hatte. Die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich nach § 456 UGB, das sind 9,2 % über dem Basiszinssatz. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Abnehmer des Kunden von SYNFLUX gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor Ablauf der von SYNFLUX dem Kunden gewährten Zahlungsziele bezahlen (VIII.-5.), wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, wenn der Kunde wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber SYNFLUX oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.

2. Mit dem vereinbarten Kaufpreis sind die SYNFLUX obliegenden Leistungen inklusive Verpackung abgegolten. Soweit die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll, kann SYNFLUX den vereinbarten Preis im Hinblick auf zwischenzeitliche Erhöhungen von Material-, Personal- oder Energiekosten angemessen erhöhen. Zusätzlich wird der Kunde für die Überlassung von Fässern und Spulen (IX.-1.) zusammen mit dem Kaufpreis den in der Rechnung ausgewiesenen Pfandbetrag an SYNFLUX zahlen. Die Preise gelten bei Cu-Drähten als Hohlpreise. Als Kupferpreise gilt – Eindeckung vorbehalten – die DEL-Notiz (obere) vom Vortag der Lieferung plus 2 % Bezugskosten plus 6,8 % Verarbeiterzuschlag. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.

3. Skontozusagen sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von SYNFLUX auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von SYNFLUX gegen den Kunden. Skonti sind ausschließlich auf den konkreten, ggf. um Gutschriften reduzierten, zur Zahlung verbleibenden Betrag anzuwenden.

4. Die Zahlungen sind in EURO ohne Abzug und spesen- und

kostenfrei über das von SYNFFLEX bezeichnete Bankinstitut auf das von SYNFFLEX bezeichnete Bankkonto zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von SYNFFLEX sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

5. SYNFFLEX kann eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche widmen und verrechnen. Wenn dem Kunden obliegende Zahlungen SYNFFLEX nicht rechtzeitig gutgeschrieben werden, kann SYNFFLEX ein dem Kunden schriftlich bestätigtes Metallguthaben zu der am Tag der Umwandlung gültigen DEL-Notiz (untere DEL) in Geld umwandeln und dieses Geldguthaben mit den Ansprüchen gegen den Kunden verrechnen. Der Ersatz etwaiger, beispielsweise durch Kurschwankungen bedingter Nachteile, die dem Kunden durch eine Umwandlung entstehen ist zur Gänze ausgeschlossen.

6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von SYNFFLEX werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch des Kunden rechtskräftig festgestellt oder von SYNFFLEX ausdrücklich anerkannt ist.

7. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Zurückbehaltung der Zahlung oder Verweigerung der Abnahme der Ware bzw. zur Erhebung von Einreden werden, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen, es sei denn, dass SYNFFLEX aus demselben Vertragsverhältnis fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung des Kunden wesentlich verletzt und trotz Ablaufs einer SYNFFLEX gesetzten, angemessenen Frist keine angemessene Absicherung angeboten hat.

8. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung von SYNFFLEX bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung von SYNFFLEX in Gablitz abzunehmen. Zur Verweigerung der Abnahme der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er von dem Vertrag in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer VI.-1. zurücktritt.

## V. Mangelhafte Ware

1. Es ist das alleinige Risiko des Kunden, ob die bestellte Ware im Einzelfall für seinen individuellen Verwendungszweck geeignet ist und wird diesbezüglich keinerlei Gewähr von SYNFFLEX geleistet. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von SYNFFLEX ist die Ware sachmangelhaft, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern II.-1., II.-5. oder III. erheblich von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten, allenfalls ausdrücklich bedungenen Gattung, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels Vereinbarung erheblich von der am Sitz von SYNFFLEX üblichen Beschaffenheit abweicht oder

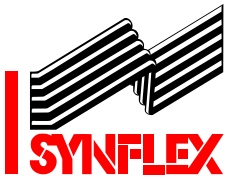
ersichtlich nicht für die am Sitz von SYNFFLEX gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Modell-, Konstruktions- und/oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen keinen Sachmangel. Die Lieferung gebrauchter Ware erfolgt – soweit gesetzlich zulässig – unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

2. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von SYNFFLEX ist die Ware rechtsmangelhaft, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit mittels öffentlicher oder sonst unbedenklicher Urkunden zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass diese Rechte wirksam und aufrecht und mit Wirkung in bzw für Österreich registriert und veröffentlicht sind und weiter der gewöhnliche Gebrauch der Ware hiedurch ausgeschlossen ist.

3. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von SYNFFLEX nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist SYNFFLEX insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt, die Eigenschaften eines Modells oder einer Probe besitzt oder außerhalb Österreichs frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. SYNFFLEX haftet nicht für Mängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von SYNFFLEX und trotz Bereitschaft zur Verbesserung / Nachtrag / Austausch seitens SYNFFLEX selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Mängeln unternimmt, wird SYNFFLEX von der Pflicht zur Gewährleistung frei.

4. Von dem Kunden gewünschte Garantieerklärungen oder Zusicherungen seitens SYNFFLEX müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets im Einzelfall vereinbart werden und in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen, Werbe- oder Prospektaussagen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Abgabe einer Garantieerklärung. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von SYNFFLEX sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.

5. Das Vorliegen wie immer gearteter Mängel und Schäden ist jedenfalls vom Kunden nachzuweisen. Der Kunde hat jede einzelne Lieferung zum Zeitpunkt der Lieferung unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art, auf die Einhaltung



der für die Ware geltenden produktrechtlichen Vorschriften sowie auf etwaige Transportschäden zu untersuchen. Weitergehende Prüfungen sind nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes durchzuführen. Der Kunde ist jedenfalls verpflichtet, jeglichen Mangel und jede Abweichungen binnen angemessener, 14 Tage nicht übersteigender Frist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes (lediglich vorab per email bei gleichzeitiger postalischer Absendung der Originalanzeige) unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar gegenüber SYN FLEX anzuzeigen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Bei verborgenen, im Rahmen der ordnungsgemäßen Prüfung nicht erkennbaren Mängel läuft die vorgenannte Frist ab dem Zeitpunkt in dem der Kunde den Mangel erkannt hat oder erkennen hätte können. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen, wobei dies für jeden erdenklichen Rechtsgrund gilt. Die Anzeige ist so präzise abzufassen, dass SYN FLEX ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und eventuelle Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, und hat im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von SYN FLEX sind nicht berechtigt, Mängelrügen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben. Einlassungen von SYN FLEX zu Mängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige. Darüber hinaus bedeuten etwaige Veranlassungen von SYN FLEX keinen wie immer gearteten Verzicht auf Einreden oder Einwendungen gegen vom Kunden geltend gemachte Ansprüche.

6. Nach frist- und ordnungsgemäß erhobener Anzeige/Rüge kann der Kunde die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehene Rechtsbehelfe geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind – soweit zulässig – zur Gänze ausgeschlossen. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware zustehen, ist er berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von SYN FLEX Nacherfüllung zu verlangen. SYN FLEX trägt die für die Nacherfüllung anfallenden angemessenen Aufwendungen insoweit, als diese sich nicht infolge eines Ortswechsels oder der Veränderung sonstiger vermeidbarer Umstände erhöhen, die nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Mangels durch den Kunden eingetreten sind, und SYN FLEX nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat. Für den Fall, dass die Nacherfüllung endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehener Rechtsbehelfe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Setzung einer angemessenen Frist und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. Nach ungenütztem Ablauf der Ausschlussfrist ist ein etwaiges Rücktrittsrecht verwirkt. Die Herabsetzung des Kaufpreises ist der Höhe nach auf den von dem Kunden erlittenen und nachgewiese-

nen Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung, stehen dem Kunden nicht zu. SYN FLEX ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III.-6. mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder Rechtsbehelfe des Kunden durch Erteilung einer Gutschrift in angemessener Höhe abzuwenden.

7. Vorbehaltlich anders lautender schriftlich bestätigter Zusagen von SYN FLEX im Einzelfall bestehen keine weitergehenden Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware, es sei denn, dass SYN FLEX den Mangel vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verschwiegen hat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Kunde der ihm obliegende Untersuchungspflicht nicht nachweislich unverzüglich nach Lieferung nachkommt sowie im Falle nicht frist- und/oder ordnungsgemäß erhobener Anzeige. Ansprüche nicht-vertraglicher Art stehen dem Kunden wegen Mängeln nicht zu.

8. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche wegen vorsätzlich verursachter Schäden. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

#### VI. Rücktritt

1. Neben der Regelung in Ziffer V.-6. ist der Kunde unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt, wenn die SYN FLEX obliegenden Leistungen endgültig unmöglich geworden sind, sich SYN FLEX mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten trotz Setzung und Ablaufs einer angemessenen Nachfrist nach wie vor im Verzug befindet oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von SYN FLEX gemäß Ziffer VII.-1.-c) zu vertreten ist und der Kunde SYN FLEX die Vertragsaufhebung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes angedroht hat und eine schriftlich gesetzte angemessene, zumindest vierwöchige Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Der Kunde hat den Rücktritt von dem Vertrag innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des zum Rücktritt berechtigenden Tatbestandes schriftlich gegenüber SYN FLEX zu erklären.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist SYN FLEX berechtigt, ersatzlos, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zur Anwendung kommen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, wenn der Kunde wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber SYN FLEX oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner

Kreditwürdigkeit macht, wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von SYN FLEX nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird, wenn SYN FLEX unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn SYN FLEX die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

## VII. Schadensersatz

1. Ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist SYN FLEX aufgrund des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und/oder aufgrund der mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges:

a) Schadensersatz wegen Lieferung mangelhafter Ware ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf geringfügigen Abweichungen beruht .

b) Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer III.-6. zur Wahrnehmung von Nacherfüllungsangeboten bzw. nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer V. und VI. zur Wahrnehmung der dort geregelten Rechtsbehelfe verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen gleichwohl verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.

c) SYN FLEX haftet für Schäden nur, sofern Vorsatz oder krass-große Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ausschließlich bei Personenschäden haftet SYN FLEX bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Für von Kunden (mit)verursachte Schäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Kursschwankungen, ideelle Beeinträchtigungen sowie für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter resultieren, ist jegliche Haftung von SYN FLEX ausgeschlossen. Ferner haftet SYN FLEX keinesfalls für etwaige Schäden, die dem Kunden durch nicht in der Sphäre von SYN FLEX liegende bzw nicht von SYN FLEX zu vertretende Lieferverzögerungen resultieren Dies gilt gleichermaßen für ein endgültiges Unterbleiben einer Lieferung, das nicht in der Sphäre von SYN FLEX begründet ist. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale für von SYN FLEX zu vertretende Schäden vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadensersatz ist jedenfalls ausgeschlossen. SYN FLEX haftet

weilers nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, hoheitlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder sonstigen Umständen eintreten und von SYN FLEX nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können.

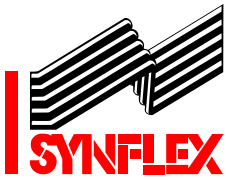
d) Im Falle der Haftung ersetzt SYN FLEX unter Berücksichtigung der Grenzen nach Buchst. e) den nachgewiesenen Schaden des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für SYN FLEX bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Kunden nicht abwendbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde SYN FLEX vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn die Ware nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden Bedingungen eingesetzt wird.

e) SYN FLEX haftet nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die Höhe des Schadensersatzes wegen Verzuges für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200 % des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei krass grobem Verschulden der Organe oder der leitenden Angestellten oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der Erfüllungsgehilfen von SYN FLEX.

f) Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er innerhalb angemessener Frist nach Fälligkeit SYN FLEX die Ablehnung der Leistung angedroht und bei gleichwohl ausbleibender Leistung diese gegenüber SYN FLEX innerhalb angemessener Frist nach Ablehnungsandrohung endgültig abgelehnt hat.

g) SYN FLEX ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nichtvertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von SYN FLEX persönlich wegen der Verletzung SYN FLEX obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

h) Ein etwaiger Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden,



i) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von SYNFLEX gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen.

2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von SYNFLEX ist der Kunde gegenüber SYNFLEX zu folgenden Schadensersatzleistungen verpflichtet:

a) Im Falle des nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs hat der Kunde – vorbehaltlich weitergehender Ansprüche von SYNFLEX – die angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu bezahlen bzw. ersetzen.

b) Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist SYNFLEX bei Abnahmeverzögerung oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Ware durch den Kunden nach fristlosem Ablauf einer von SYNFLEX gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 15 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen. Dieser pauschale Schadensersatz unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Weiters bleibt SYNFLEX die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden vorbehalten.

3. Der Kunde hat weiters dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen, Pläne, Muster, Proben, odgl. nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. SYNFLEX ist dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abwicklung von Angeboten aufgrund vom Kunden eingesandter Ausführungszeichnungen etc. Schutzrechte Dritter welcher Art auch immer verletzt werden. Der Kunde ist daher verpflichtet, SYNFLEX im Fall der Erhebung derartiger Ansprüche von dritter Seite schadlos zu halten.

4. Der Kunde ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine Schadensersatzhaftung dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.

#### VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt Eigentum von SYNFLEX bis zur vollständigen Erfüllung aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von SYNFLEX gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde den Mitarbeitern von SYNFLEX zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädi-

gung und Zerstörung zu versichern sowie auf Anforderung von SYNFLEX die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von SYNFLEX zu kennzeichnen und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an SYNFLEX ab; SYNFLEX nimmt die Abtretung an.

3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde SYNFLEX umgehend schriftlich in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an SYNFLEX abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und SYNFLEX unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein Dritter während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an SYNFLEX abgetreten; SYNFLEX nimmt die Abtretung an.

4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung veräußern, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an SYNFLEX zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an SYNFLEX ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an SYNFLEX ab. SYNFLEX nimmt die Abtretungen an.

5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an SYNFLEX abgetretene Forderungen treuhänderisch für SYNFLEX einzuziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde hat eingehende Zahlungen gesondert zu führen und ungeachtet weitergehender von SYNFLEX eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an SYNFLEX weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von SYNFLEX vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an SYNFLEX ab. Erhält der Kunde Wechsel zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an SYNFLEX ab. SYNFLEX nimmt die Abtretungen an.

6. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für SYNFLEX als Hersteller im Sinne des § 415 ABGB, ohne dass für SYNFLEX



hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von SYNFLEX gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise vereinigt, vermengt, verbunden oder zur Ausbesserung einer Sache gemäß § 416 ABGB verwendet, dass das Eigentum von SYNFLEX kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand auf SYNFLEX und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für SYNFLEX.

7. Der Kunde wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. SYNFLEX ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird SYNFLEX auf Verlangen des Kunden Ware freigeben, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von SYNFLEX bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von SYNFLEX im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird SYNFLEX auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.

8. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder der Kunde seinen SYNFLEX oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann SYNFLEX dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. SYNFLEX ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.

9. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist SYNFLEX berechtigt, die Ware freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger SYNFLEX zustehender Rechte verpflichtet, an SYNFLEX die Aufwendungen des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1,5 % des Warenwertes zu zahlen.

#### VX. Sonstige Regelungen

1. Mit der Ware mitgelieferte Fässer und Spulen oder Ähnliches, für die in der Rechnung ein Pfandgeld angesetzt ist (IV.-2.) bzw

üblicherweise angesetzt wird, bleiben Eigentum von SYNFLEX und werden dem Kunden nur zeitweise überlassen. Der Kunde hat die Fässer und Spulen sind nach Entleerung an SYNFLEX zu übergeben bzw auf eigene Kosten an SYNFLEX zu retournieren. Wenn die Fässer und Spulen innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung und in einwandfreiem Zustand an SYNFLEX übergeben werden, schreibt SYNFLEX dem Kunden 90% des Pfandbetrages gut, widrigenfalls der Pfandbetrag zu Gunsten von SYNFLEX verfällt.

2. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.

3. Ohne Verzicht von SYNFLEX auf weitergehende Ansprüche hält der Kunde SYNFLEX uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, die aufgrund von Produkthaftpflicht- oder ähnlicher Bestimmungen gegen SYNFLEX erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von SYNFLEX gesetzt wurden. Die Schad- und Klagloshaltung schließt insbesondere auch den Ersatz der SYNFLEX entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

4. An von SYNFLEX in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich SYNFLEX alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte am Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden. Die Einräumung von Werknutzungsrechten oder Werknutzungsbewilligungen oder Lizenzrechten bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelfall.

#### X. Kupferkonto

1. Vereinbart der Kunde mit SYNFLEX ein sog. Kupferkonto, schreibt SYNFLEX die Kupfermengen auf dem Konto gut, die SYNFLEX von dem Kunden in Form von Altkupfer oder Kupfer, das der Kunde über andere Quellen bezogen hat, beigelegt erhalten hat. Die Maßeinheit auf dem Kupferkonto ist kg.

2. Beizustellendes Kupfer muss Elektrolyt-Kupferkathoden, LME-registrierte Marken, Kupfer Grad A entsprechen. Es muss freifungibel ohne Bindung an Gießwalzdraht 6 (sechs) Wochen vor dem gewünschten Liefertermin oder mit Bestellung des Kupferlackdrahtes für SYNFLEX verfügbar sein. Die Lieferung und der Ort der Beistellung sind rechtzeitig vorab schriftlich mit SYNFLEX abzustimmen. SYNFLEX trifft bezüglich der vorstehend genannten, notwendigen Voraussetzung bzw Eigenschaften weder eine Prüf-, noch Warnpflicht. Allenfalls SYNFLEX durch die Bereitstel-



lung nicht entsprechenden Kupfers durch den Kunden entstandene Schäden oder Aufwendungen, hat der Kunde über erste Aufforderungen SYN FLEX zur Gänze zu ersetzen. Das Kupferkonto wird bei SYN FLEX kontinuierlich auf die Einhaltung der oben angegebenen Bedingungen überprüft. Der so ermittelte Kupferbestand wird dem Kontoinhaber regelmäßig mitgeteilt. Die Beistellmenge beträgt mind. 5.000 kg (in Worten: Kilogramm fünftausend).

3. Bei der Lieferung von Kupferdraht an den Kunden wird der Kupferanteil von dem Kupferkonto abgebucht. Steht am Liefertag kein oder nicht genügend Kupfer auf dem Kupferkonto zur Verfügung, wird die Kupfer-Fehlmenge zur DEL-Notiz (obere) vom Vortag der Lieferung plus 2 % Bezugskosten plus 6,8 % Verarbeiterzuschlag in Rechnung gestellt.

4. Bei der Annahme des vom Kunden zur weiteren Ver- und Umarbeitung gelieferten Kupfers erfolgt die Gutschrift des Metallgehalts ausschließlich auf der Basis des bei Eingang an den Lagern von SYN FLEX ermittelten Gewichts. SYN FLEX und der Kunde sind einig, dass das Eigentum des so angelieferten Kupfers im Zeitpunkt der Annahme durch SYN FLEX oder unsere Hilfspersonen auf SYN FLEX übergeht. Unberührt davon bleiben schuldrechtliche Ansprüche des Kunden gegen SYN FLEX. Nach Wahl von SYN FLEX ist eine eventuelle Vergütung in Metall (Kupfer) oder in Geld zu gewähren.

5. Bei negativem Kupferkonto ist die Berücksichtigung von Skonto (IV.-3.) in das freie Ermessen von SYN FLEX gestellt.

## XI . Datenschutz

1. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden werden von SYN FLEX im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet und elektronisch gespeichert. Der Kunde erteilt hiezu seine ausdrückliche Zustimmung.

2. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass SYN FLEX berechtigt ist, alle Stamm-, Vermittlungs- und Inhaltsdaten im Sinne des § 87 Telekommunikationsgesetz (TKG) des Kunden zu ermitteln oder zu verarbeiten. Diese Daten werden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 91ff TKG sowie des Datenschutzgesetzes 2000 für Zwecke der Erbringung der vertraglichen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen von SYN FLEX verarbeitet und übermittelt, soweit dies für die Abwicklung der Kundenbeziehungen notwendig ist. SYN FLEX ist berechtigt, diese Daten an außenstehende Dritte zu übermitteln. Weiters ist SYN FLEX berechtigt, die Daten an Unternehmen zu übermitteln, welche Lieferungen und/oder Leistungen im Rahmen bzw. im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch SYN FLEX erbringen. SYN FLEX ist nicht verpflichtet, den Nachweis einer Löschung zu erbringen. Inhalte der vom Kunden übermittelten Nachrichten werden nicht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft.

3. SYN FLEX bemüht sich, die bei ihr gespeicherten Kundendaten bestmöglich zu schützen. P SYN FLEX übernimmt jedoch keine Haftung dafür, dass Dritte rechtswidrig Zugriff auf diese Daten erhalten und sie in welcher Art und Weise immer verwenden. Insbesondere haftet SYN FLEX nicht für Schäden, die aus einer derartigen rechtswidrigen Handlung Dritter resultieren.

4. Der Kunde stimmt gemäß § 101 TKG der laufenden Zusendung von elektronischer Post als Massensendung und/oder zu Werbezwecken zu.

## XII . Geheimhaltung

1 Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von SYN FLEX zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund der Geschäftsbeziehung oder des Kontakts zu SYN FLEX bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von SYN FLEX Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

2. Der Kunde sagt weiters zu, seinen Abnehmern – soweit SYN FLEX überhaupt im Einzelfall einer Weitergabe zustimmt – eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Erfüllung eines konkreten Vertrages unbefristet aufrecht.

## XIII . Allgemeine Bestimmungen

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von SYN FLEX mit dem Kunden ist Gablitz. Diese Regelung gilt auch, wenn SYN FLEX für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten ausschließlich österreichisches Recht sowie die in Österreich maßgeblichen Gebräuche unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG). Abweichungen von dem österreichischen Recht sowie von den maßgeblichen Gebräuchen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von SYN FLEX mit dem Lieferanten getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus

oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich Insolvenzstreitigkeiten werden nach der Schieds- und gerichtlichen Ordnung des Ständigen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Wien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Wien, die Schiedssprache ist deutsch. SYNFLEX ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage im Schiedsverfahren auch Klage vor den für den Sitz von SYNFLEX sachlich und örtlich zuständigen oder den für den Geschäftssitz des Kunden sachlich und örtlich zuständigen ordentlichen Gerichten oder anderen kraft Gesetzes zuständigen ordentlichen Gerichten zu erheben. Jede Klage oder Widerklage des Kunden vor einem staatlichen Gericht ist ausgeschlossen. Auch ist der Kunde nicht berechtigt, eine Aufrechnung, Streitverkündung oder Zurückbehaltung vor einem anderen als dem Schiedsgericht vorzubringen.

4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

5. Jegliche Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen von bzw zu den gegenständlichen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie einem abgeschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen, von beiden Parteien unterfertigten Vereinbarung. Dies gilt auch für das Abweichen vom Erfordernis der Schriftform.